



An das
Bundesministerium für Bildung
BMB – II/3
Minoritenplatz 5
1010 Wien

per E-Mail: begutachtung@bmb.gv.at

Wien, am 23. Dezember 2025
ZI. B,K-200/221225/HA,LO

GZ: 2025-0.164.776

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Privatschulgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Zunächst ist festzuhalten, dass in einigen Bundesländern auf Grundlage der Landes-Musikschulgesetze auch von Gemeinden geführten Musikschulen öffentlich zugängliche Privatschulen gemäß Privatschulgesetz sind, die mit und ohne Öffentlichkeitsrecht geführt werden.

So halten etwa in Niederösterreich 25 Musikschulen, denen das Öffentlichkeitsrecht verliehen wurde, das mit Erlass des BMBWF vom 4. Dezember 2024, GZ: 2024-0.724.414, erlassene Organisationsstatut für Niederösterreichische Musik- und Kunstschulen ein.

Rund 100 weitere Musikschulen in NÖ (somit der Großteil) werden jedoch als Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht geführt, wofür eine Errichtungsanzeige und die Vorlage der gesetzlich geforderten Unterlagen an die Bildungsdirektion NÖ bzw. die Einhaltung der im Privatschulgesetz, I. Abschnitt, geforderten Voraussetzungen erforderlich ist. Die Genehmigung eines Organisationsstatuts durch den Bund oder die Bildungsdirektion NÖ ist nicht vorgesehen.

Die vorliegende Novelle hat daher Auswirkung auf eine Vielzahl an in Österreich betriebenen Musikschulen.



Ad §§ 3 Abs. 2 und 27b Abs. 3 und 4:

Künftig soll die Errichtung einer Privatschule ausschließlich als Privatschule mit einer gesetzlich geregelten Schularbeitbezeichnung oder als Privatschule, welche aufgrund eines von der zuständigen Bundesministerin oder vom zuständigen Bundesminister erlassenen oder genehmigten Organisationsstatuts geführt wird (Statutschule), zulässig sein.

Das bedeutet, dass künftig auch Musikschulen ohne Öffentlichkeitsrecht ein vom Bund genehmigtes Organisationsstatut benötigen, was parallel zur derzeit etwa in NÖ laufenden Strukturreform des NÖ Musikschulwesens (Zusammenlegung zu Musikschulen mit mindestens 300 Wochenstunden mit entsprechendem Verwaltungsaufwand bis zum Schuljahr 2026/27) einen erheblichen zusätzlichen Aufwand bedeutet, der insbesondere in der kurzen Übergangsfrist bis 1. September 2027 nicht umsetzbar ist. Es müssen die derzeit bestehende Privatschulen - also rund 100 Musikschulen in NÖ - die Anträge zur Führung der Musikschule als Privatschule unter Vorlage eines Organisationsstatuts, welches vom Bund zu genehmigen ist, stellen; andernfalls erlischt das Recht auf weitere Schulführung für dieser Musikschulen.

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher eine Ausnahme für Schulen, die über ein genehmigtes Statut nach anderen gesetzlichen Grundlagen (wie § 8 des NÖ Musikschulgesetzes 2000) verfügen oder zumindest eine längere Übergangsfrist (bis 1. September 2028).

Ad § 3 Abs. 4 Z 3 lit. d und § 4 Abs. 3 Z 2:

Zur Anzeige der Errichtung ist ein Nachweis der technischen Voraussetzungen gem. § 4 Abs. 3 Z 2 notwendig, nämlich die Schaffung der technischen Voraussetzungen, um die lokalen Evidenzen am Schulstandort elektronisch an die Schnittstellen des Datenverbundes der Schulen sowie der Bundesstatistik zum Bildungswesen anzubinden, wobei die damit verbundenen Kosten vom Schulerhalter zu tragen sind.

Der Österreichische Gemeindebund weist lediglich darauf hin, dass diese Maßgabe für Musikschulen weder erforderlich noch faktisch umsetzbar ist.

Ad § 3 Abs. 4 Z 3 lit. e:

Die Errichtungsanzeige einer Privatschule hat einen Nachweis über einen Finanzierungsplan für zumindest die kommenden vier Schuljahre zu enthalten. Der Österreichische Gemeindebund ersucht, Regelungen aufzunehmen, die





Österreichischer
Gemeindebund

sicherstellen, dass (von Landeseite deklarierte Privat-)Schulen, deren Erhalter Gemeinden oder Gemeindeverbände sind, ausgenommen werden.

Ad § 4 Abs. 5:

Bei einem Wechsel des Schulerhalters gehen die Rechte auf den neuen Schulerhalter über, sofern der übernehmende Schulerhalter bereits seit mindestens 8 Jahren eine Privatschule geführt hat.

Der Österreichische Gemeindebund ersucht, Regelungen aufzunehmen, die sicherstellen, dass für (von Landeseite deklarierte Privat-)Schulen, deren Erhalter Gemeinden oder Gemeindeverbände sind, mit einer kürzeren Zeit das Auslangen gefunden wird, weshalb für diesen Bereich eine Zeitspanne von höchstens 3 Jahren gefordert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Präsident:

Bgm. DI Johannes Pressl

Der Generalsekretär:

Mag. Gerald Poystl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Alle Landesgeschäftsführer
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel

